



**Ausschreibung
für das Spieljahr 2025/2026
im NFV-Kreis Hildesheim- Holzminden**

Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	4
§ 2 Mannschaftsbeiträge	4
§ 3 Schiedsrichterkostenpool.....	4
§ 4 Spielstätten	4
§ 5 Spielbetrieb über das DFBnet.....	5
§ 6 Spielbericht	5
§ 7 Spielkleidung (zu § 21 SpO).....	6
§ 8 Spielverlegungen (zu § 27 SpO).....	6
§ 9 Spieltage.....	7
§ 10 Schiedsrichter.....	7
§ 11 Spielabsagen (zu § 28 SpO).....	8
§ 12 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO).....	8
§ 13 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO).....	8
§ 14 Doppelansetzungen von Pflichtspielen	8
§ 15 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)	9
§ 17 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)	9
§ 18 Spiele gegen ausländische Mannschaften	9
§ 19 Feld- und Hallenturniere	9
§ 20 Kontaktdaten.....	10
§ 21 Verwaltungsgebühren / Ordnungsstrafen	10
§ 23 Ordnungsdienst.....	10
§ 24 Umkleideräume	10
Schlussbestimmungen.....	10
§ 25 Verstöße.....	11
§ 26 Rechtsprechung	11
§ 27 Begrüßungskultur.....	11
§ 28 Inkrafttreten.....	11
§ 29 Rechtsbehelf.....	11
1.Abschnitt	12
Herren Spielbetrieb.....	12
Unterabschnitt	12
Allgemeine Regelungen für den Herren Spielbetrieb.....	12
§ 1 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	12
§ 2 Auswechslungen	12
§ 3 Sollstärken.....	12
§ 4 Aufstieg- / Abstiegsreglung.....	13
§ 5 Spielverlegungen	13

§ 6 Pokalspielbetrieb	14
2. Abschnitt:	15
Ü-Spielbetrieb.....	15
1. Unterabschnitt:.....	15
Regelungen für den Ü-Spielbetrieb	15
§ 1 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	15
§ 2 Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO).....	15
§ 3 Auswechslungen	15
§ 4 Einsatz von Spielern unterhalb der Altersgrenze (Ü 32 +Ü 40 + Ü 50).....	15
§ 5 Spielbetrieb Ü 32.....	16
§ 6 Sonderregeln der Ü 32 2.Kreisklasse, 8er Mannschaften	16
§ 7 Spielbetrieb Ü 40.....	16
§ 8 Spielbetrieb Ü 50.....	17
§ 3 Spielbetrieb Kreispokal für Ü Mannschaften.....	17
§ 10 Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft	17
§ 11 Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften.....	17
§ 12 Spielverlegungen	17
§ 13 Soll-Stärken und Mannschaftsarten.....	17
3. Abschnitt:	19
Frauen-Spielbetrieb	19
1. Unterabschnitt:.....	19
Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb	19
§ 1 Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)	19
§ 2 Auswechslungen	19
§ 3 „Norweger Modell“	19
§ 4 Einsatz von Juniorinnen	19
§ 5 Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs	19
§ 6 Spielverlegungen	19
§ 7 Frauen-Pokalspielbetrieb	20

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Für die Durchführung des Spielbetriebs im NFV Kreis Hildesheim- Holzminden gelten in erster Linie

- die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB),
- die DFB Fussball Regeln,
- die Satzung des NFV,
- die Spielordnung des NFV (SpO),
- die Jugendordnung des NFV (JO),
- die Rechts- und Verfahrensordnung des NFV (RuVO) sowie
- die Schiedsrichterordnung des NFV (SRO)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelwerke werden ergänzt und konkretisiert durch die Vorschriften dieser gemeinsamen Ausschreibung der Spielleitenden Stellen des Kreises.

§ 2 Mannschaftsbeiträge

(1) Nach § 12 Abs. 2 b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

(2) Sonderzahlungen

Die von den Kreisinstanzen durch einen gesonderten Bescheid auferlegten Strafgebühren, Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist per Lastschrift eingezogen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist verpflichtend. Die interne Weiterleitung auf das Kreiskonto erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle.

§ 3 Schiedsrichterkostenpool

(1) In allen Spielklassen Frauen, Altherren und Altsenioren erfolgt die Abrechnung der Schiedsrichter online über den Schiedsrichterpool (als Einzelabrechnung). In den Herrenspielklassen erfolgt die Abrechnung nur in der Kreisliga, 1. Kreisklasse sowie der 2. Kreisklasse. Für die 3. Kreisklasse müssen die Schiedsrichter vor Ort bezahlt werden. Demzufolge werden diese Kosten von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV eingezogen. Die fälligen Beträge werden vom Verband mitgeteilt.

§ 4 Spielstätten

(1) In der Regel werden Naturrasenspielflächen für den Spielbetrieb genutzt. Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als angemietete Spielflächen, für den allgemeinen Spielbetrieb zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen- oder Hartplatzspielfläche einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielfläche selbst verfügt. Mietet der Heimverein zur Austragung von Pflichtspielen eine Kunstrasenspielfläche an, so hat er den Gastverein drei Tage vor dem Spieltermin davon über das DFBnet-Postfachsystem zu unterrichten. Die Benutzung von Kunstrasenspielflächen ist nur mit geeignetem Schuhwerk zulässig.

(2) Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern die entsprechende Spielfläche vom NFV zugelassen wurde. Betroffene Vereine/Mannschaften haben unter Berücksichtigung der Anstoßzeit und der örtlichen Gegebenheiten der Sportanlage/Spielfläche mindestens 8 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter zu unterrichten, wenn ein Spiel aus ihrer Sicht aufgrund zu erwartender mangelnder Lichtbedingungen nicht durchführbar scheint. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.

(3) Jeder Verein ist verpflichtet über den Mannschaftsmeldebogen eine Spielfläche zu melden. Kann diese nicht genutzt werden, wird für die Hinrunde das Heimrecht getauscht. Zur Rückrunde ist dann

verpflichtend eine Spielstätte zu benennen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt ein Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse.

(4) Kann ein Platzverein in der Hinrunde mehrmals im engen zeitlichen Zusammenhang seinen Platz nicht stellen (häufige Spielausfälle), kann die Spielleitende Stelle das Heimrecht für alle folgenden Spiele bis zum Abschluss der Hinrunde zu tauschen.

(5) Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungs- und Pokalspielen ihre Spielstätten dem Kreis zur Verfügung zu stellen. Hierfür müssen gegebenenfalls auch Privatspiele zurücktreten.

§ 5 Spielbetrieb über das DFBnet

Für den Spielbetrieb ist § 27 SpO verbindlich, er wird im Niedersächsischen Fußballverband über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internetbasis zu kommunizieren.

Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV und seiner Gliederungen, hier der NFV Kreis Hildesheim. Die Ausschreibung für das laufende Spieljahr sind dort abrufbar. Die Vereine sind gehalten, wöchentlich zweimal (dienstags und donnerstags ab 20:00 Uhr) in die elektronischen Postfächer zu sehen, um Post abzuholen, Mails zu beantworten und allgemeine Informationen auf der Homepage des NFV-Kreises Hildesheim-Holzminde für den jeweiligen Bereich abzurufen.

§ 6 Spielbericht

(1) Der DFBnet-Spielbericht Online ist in allen Spiel- und Altersklassen des Seniorenbereiches im Kreis für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere einzusetzen. Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC, Notebook oder Tablet/Smartphone und einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicherzustellen.

(2) Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 (Aufstellung, inklusive zutreffender Werbung am Spieltag) des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind sie frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. 45 Minuten vor Spielbeginn, spätestens 30 Minuten vorher, ist dieser Teil 1 vom Mannschaftenverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dem Schiedsrichter auf dessen Wunsch auszudrucken und zur Verfügung zu stellen.

(3) Spieler, deren Spielerlaubnis noch ungeklärt ist und die daher in der Spielerberechtigungsliste fehlen, sind mittels sog. Dummy in die Aufstellung mit Geburtsdatum, Rückennummer und der Einordnung in der Startaufstellung oder Ersatz einzugeben.

(4) Bei allen Spielen findet eine „Mobile Spielrechtskontrolle“ durch den Schiedsrichter statt. Die Vereine haben zu diesem Zweck für alle Spieler digitale Lichtbilder in die Spielberechtigungsliste im DFBnet einzustellen. Das digitale Lichtbild muss den Spieler in Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung von Augen zeigen. Dem Schiedsrichter ist vom Heimverein bedarfsweise ein geeignetes internetfähiges Tablet oder Smartphone für die Mobile Spielrechtskontrolle vor Ort zur Verfügung zu stellen. Ist die Spielrechtskontrolle-Online nicht möglich oder wird (ausnahmsweise) nicht genutzt, ist dem Schiedsrichter der farbige Ausdruck der Spielberechtigungsliste (einschließlich Fotos) vorzulegen; sofern das Spiel von einem nicht neutralen Schiedsrichter geleitet wird, hat die Vorlage auf Wunsch des Gegners auch bei diesem zu erfolgen.

(5) Spieler, deren Identität im Rahmen der Mobilen Spielrechtskontrolle nach Absatz 4 nicht geklärt werden kann, haben diese beim Schiedsrichter nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen. Ist auch dies nicht möglich, hat der Verein die Spielerlaubnis seines Spielers durch Vorlage eines Ausdruckes aus der Passdatenbank oder mittels Online-Prüfung aus der Passdatenbank zu belegen. In diesem zuletzt genannten Fall erfolgt eine Prüfung der Spielleitenden Stelle. Der Schiedsrichter vermerkt im

Spielbericht oder einem Zusatzbericht, ob und auf welche Weise in den Fällen dieses Absatzes die Identitätsfeststellung ist.

(6) Nach Spielschluss sind noch am Spielort spätestens aber bis 12 Stunden nach Spielende (von zuhause aus) durch den Schiedsrichter, im Falle des Nichtantretens des neutralen/angesetzten Schiedsrichters oder der Nichtansetzung eines neutralen Schiedsrichters der tatsächliche Leiter des Spieles, verpflichtet, die „Aufstellungen“ erforderlichenfalls zu berichtigen sowie den „Spielverlauf“ und die „Torschützen“ des Spielberichtes zu vervollständigen. Unter dem Kartenreiter „Vorkommnisse“ ist die Fragestellung nach Gewalthandlungen oder Diskriminierungen unbedingt zu beantworten und der Spielbericht freizugeben, damit der Spielbericht-Online technisch abgeschlossen wird. In Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.

(7) Sollte der Spielbericht-Online aus technischen Gründen am Spielort für beide Mannschaften nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Ist der Spielbericht-Online nur für einen der beteiligten Vereine nicht nutzbar, so wird er nur vom betroffenen Verein in Papierform ausgefüllt, der seine Eingaben nicht online erledigen kann. Für diesen Fall ist dem Schiedsrichter ein Freiumschlag für die Übersendung des Spielberichts an den zuständigen Staffelleiter auszuhändigen. Der Schiedsrichter ergänzt den Spielbericht hinsichtlich persönlicher Strafen, Torfolge und Torschützen etc.

§ 7 Spielkleidung (zu § 21 SpO)

(1) Reisende Mannschaften haben grundsätzlich mit der im Anschriftenverzeichnis angegebenen Spielkleidung anzutreten. Im Ausnahmefall ist der Platzverein rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden. Im Zweifelsfall muss der **Gastverein** das Trikot wechseln. Die Farbe Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten. Haben eine der Mannschaften und der Schiedsrichter schwarze Trikots, so muss die Mannschaft die Trikots wechseln.

(2) Die Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

(3) Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

(4) Anträge zur Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich oder über das DFBnet-Postfachsystem zu richten an den Schatzmeister des Kreis Hildesheims.

§ 8 Spielverlegungen (zu § 27 SpO)

(1) Spielverlegungen werden nur über die DFBnet-Funktion „Elektronischer Spielverlegungsantrag“ abgewickelt. Verlegungen von Pflichtspielen sind nur möglich, sofern die Einigung beider Vereine mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltag und 8 Tage vor dem Wunschtermin mittels elektronischem Spielverlegungsantrag beim Staffelleiter vorliegen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im DFBnet-Postfachsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners. Sollte der Spielpartner nicht innerhalb von 7 Tagen nach Antragsingang antworten, wird das Spiel gem. dem Antrag verlegt! Voraussetzung ist, dass ein spielfähiger Platz zur Verfügung steht.

Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls primär durch Umsetzung der Verlegung via DFBnet, hilfsweise über das DFBnet-Postfachsystem.

(2) Bei zeitlicher Verlegung von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens eine Woche vor dem Spieltag den Gegner, den zuständigen Staffelleiter und den zuständigen Schiedsrichteransetzer per Mail zu verständigen.

(3) Spielverlegungen können mit einer Verwaltungsgebühr belegt (siehe dazu Anhang Herren, Frauen und Jugend).

§ 9 Spieltage

(1) Den Herrenmannschaften ist der Sonntag als Spieltag vorbehalten, während für den Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb der Samstag vorgesehen ist.

(2) Für Frauenmannschaften ist der Sonntag sowie der Samstag vorgesehen, sofern Samstags keine Jugendspiele vorgesehen sind.

(3) Für Spiele des Ü-Spielbetriebs sind der Freitag sowie der Samstag als Spieltage vorgesehen. Auch hier gilt der Vorrang des Jugendspielbetriebs.

(4) Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden. Dafür werden bei Bedarf auch Spieltage außerhalb des Rahmenspielplanes genutzt.

(5) Die Spielinstanzen behalten sich das Recht vor, in dringenden Fällen (wiederholter Spielausfall möglich) eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.

(6) Um drohende Spielausfälle zu vermeiden, haben Vereine die Möglichkeit, Pflichtspiele ihrer Mannschaften auf angemieteten Spielstätten (Natur- oder Kunstrasenplätze, Ascheplätze) auszutragen. Zeitliche Abweichungen bis zu zwei Stunden vom ursprünglichen Spielbeginn sind hierbei ohne Zustimmung des Gegners zulässig, jedoch möglichst zu vermeiden.

(7) Grundsätzlich ist von allen Beteiligten der jeweilige Rahmenspielplan der Altersklassen/Spielklassen zu beachten. Sollten auf Grund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so sind die Spielleitenden Stellen berechtigt, diese in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele verschieben sich dann entsprechend.

§ 10 Schiedsrichter

(1) Zu folgenden Spielen des Kreises setzt der Kreisschiedsrichterausschuss neutrale Schiedsrichter an:

- Herren: Kreisliga, 1 bis 2 Kreisklasse, Kreispokal
- Frauen: Kreisliga und 1. Kreisklasse, Kreispokal,
- Ü 32: Kreisliga, 1+2 Kreisklasse, Kreispokal
- Ü 40: Kreisliga und 1 Kreisklasse, Kreispokal
- Ü 50 Kreisliga

(2) Schiedsrichterassistenten werden zu folgenden Spielen des Kreises angesetzt:

- Herren-Kreisliga
- Kreispokalfinale der Frauen
- Kreispokalfinale und Halbfinale der Herren
- Entscheidungsspiele aller Spielklassen

(3) Sofern der Kreisschiedsrichterausschuss während der Saison feststellt, dass ihm ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird er die Spiele weiterer Spielklassen, die er im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen bestimmt, mit neutralen Schiedsrichtern besetzen. Hierüber informiert der Kreisschiedsrichterausschuss rechtzeitig die betroffenen Vereine über das DFBnet-Postfachsystem.

(4) Die Namen und Kontaktdaten der Schiedsrichteransetzer sind im Internet auf der Seite <https://www.nfv-hildesheim.de/ueber-den-kreis/schiedsrichterausschuss/> veröffentlicht.

(5) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in 10 der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(6) Die gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Platzverein dem Schiedsrichter zu entrichtende Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg vom im DFBnet gemeldeten Wohnort

des Schiedsrichters gerechnet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Der kürzeste Reiseweg schließt Wegstrecken, die der Schiedsrichter zurücklegt, um Schiedsrichterassistenten vor dem Spiel von einem Ort abzuholen und/oder nach dem Spiel an einen Ort zu bringen, nicht ein. Alternativ zur Abrechnung anhand der Kilometerpauschale nach Satz 1 kann der Schiedsrichter Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises abrechnen. Schiedsrichterassistenten erhalten keine Fahrtkostenentschädigung.

(7) In allen Spielklassen Frauen, Altherren und Altsenioren erfolgt die Abrechnung der Schiedsrichter online über den Schiedsrichterpool (als Einzelabrechnung). In den Herrenspielklassen erfolgt die Abrechnung nur in der Kreislige, 1. Kreisklasse sowie der 2. Kreisklasse. Für die 3. Kreisklasse müssen die Schiedsrichter vor Ort bezahlt werden. Demzufolge werden diese Kosten von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV eingezogen. Die fälligen Beträge werden vom Verband mitgeteilt.

(8)

Eine Anerkennung gem. § 11 Abs. 3 der Spielordnung ist es erforderlich, dass an mindestens 3 Lehrversammlungen teilgenommen wurde sowie mindestens 15 Spielleitungen und/ oder Beobachtungen vorgenommen wurden.

§ 11 Spielabsagen (zu § 28 SpO)

(1) Die Benachrichtigung über eine Spielabsage ist sofort telefonisch oder per Mail folgenden Personen mitzuteilen:

Dem Gegner

Dem zuständigen Staffelleiter

Dem zuständigen Schiedsrichteransetzer

Absagen sind außerdem unmittelbar nach bekanntwerden im DFBnet einzutragen!

(2) Spielabsagen, die erst am Spieltag (gleiches Tagesdatum) vorgenommen werden, müssen dem Gegner und dem Schiedsrichter zur Vermeidung von Fahrtkosten zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich bekanntgegeben werden (Mindestens 4 Stunden vorher). Ergänzend wird empfohlen, die Vorgenannten zu Dokumentationszwecken auch mittels einer elektronischen Kurznachricht (SMS, WhatsApp, Telegram etc.) zu informieren.

(3) Spielabsagen, die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurückzuführen sind, sind mit dem Staffelleiter abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit diesem oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen Mitglied der Spielinstanz erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners, um Ausweichmöglichkeiten abzustimmen.

(4) Um Pflichtspielausfälle zu vermeiden, kann die spielleitende Stelle von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vereinen die Austragung eines oder mehrerer dieser Spiele auf eine Ausweichspielstätte zu verlegen. Diese kann der betreffende Verein vorrangig bis zu einem vorgegebenen Termin selbst auswählen. Gelingt dies nicht oder nicht fristgerecht, kann das Heimrecht des Spieles (auch wiederholt) auf den eigentlichen Gastverein verlagert werden. Ebenso wäre die Zuweisung von Spielen auf neutrale Spielstätten zulässig.

§ 12 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)

(1) Die Meldeverpflichtung des § 27 Absatz 6 der Spielordnung bezieht sich auf alle Ergebnisse von Punkt und Pokalspielen

(2) Der Berechnung der Fristen für die Ergebniseingaben liegt für alle Alters- und Spielklassen des Kreises eine Halbzeitpause von 15 Minuten zu Grunde.

§ 13 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)

(1) Abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei Entscheidungsspielen, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind.

§ 14 Doppelansetzungen von Pflichtspielen

Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen oder sonstige Gründe

für eine erforderliche Verschiebung gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Ansetzung eines Spiels die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren.

§ 15 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)

Anträge auf Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielern werden nur in schriftlicher Form oder über das DFBnet-Postfachsystem entgegengenommen und bearbeitet. Es sind der Name des zu überprüfenden Spielers, dessen Geburtsdatum sowie nach Möglichkeit die Rückennummer, mit der im Spielbericht eingetragen war und/oder mit der er gespielt hat, anzugeben. Ferner ist der Grund für eine Überprüfung anzugeben. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler erhoben.

§ 16 Spielberechtigung in den letzten Punktspielen

Abweichend von § 10 Abs. 4 SPO trifft der Spielausschuss folgende Regelung:

Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten drei Punktspiele, einem der Punktspielserie nachfolgenden Entscheidungsspiel oder einem in diesen Zeitraum fallenden bzw. nachfolgenden Pokalspiel des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen. Dies gilt für den Herren- und Frauen Spielbetrieb.

§ 17 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)

(1) Freundschaftsspiele sind spätestens fünf Tage vor dem Spieltag vom platzbauenden Verein im DFBnet anzulegen. Sollte eine Anlage im DFBnet nicht möglich sein, ist das Spiel beim zuständigen Staffelleiter formlos über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Im Falle des Satzes 2 gilt das Spiel mit dessen Anlage durch den Staffelleiter in das DFBnet als genehmigt.

(2) Im DFBnet angelegte Freundschaftsspiele werden ohne weitere Anforderung der Vereine durch den Kreisschiedsrichterausschuss mit neutralen Schiedsrichtern besetzt, sofern auch für ein entsprechendes Pflichtspiel ein neutraler Schiedsrichter angesetzt würde. Vereine können Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

(3) Vor dem Spiel sind mit dem Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft die Spielzeit sowie die Zahl der zulässigen Auswechslungen abzustimmen. Erfolgt eine Einigung nach Satz 1 nicht, so gelten die Regeln für Spiele des Pflichtspielbetriebes mit der Ausnahme, dass bis zu sechs Auswechslungen pro Mannschaft möglich sind.

(4) Die Vorschriften des § 9 gelten auch für die Absage eines Freundschaftsspiels.

§ 18 Spiele gegen ausländische Mannschaften

Spiele gegen ausländische Mannschaften, die zu Hause oder im Ausland ausgetragen werden, bedürfen nach § 11 der DFB Spielordnung der vorherigen Genehmigung des DFB und des NFV. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisspielausschuss zu stellen. Antragsformulare können von den Internetseiten des NFV abgerufen werden.

§ 19 Feld- und Hallenturniere

(1) Turniere (Feld- und Hallenturniere) sind bei der zuständigen Spielinstanz über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Die Turnierantrag, die Ausschreibung und der Spielplan sind spätestens zwei Wochen vor dem ersten Turniertag bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle einzureichen. Die Turniere sind vom ausrichtenden Verein im DFBnet anzulegen.

(2) Bei der Terminierung von Turnieren ist der Rahmenspielplan zu berücksichtigen; angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

(3) Bei der Durchführung von Turnieren sind neben der Verbandssatzung und den Ordnungen des Verbandes auch die ggf. Hallenspielregeln des Verbandes sowie die Ausschreibung des Ausrichters zu beachten.

(4) Zu im Kreis angemeldeten Turnieren, an denen auch Bezirks- oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden anteilig Schiedsrichter der höheren Spielklassen angesetzt. Der Spesensatz der angesetzten Schiedsrichter richtet sich nach der Spielklasse, der die teilnehmenden Mannschaften überwiegend angehören. Die Spielleitende Stelle entscheidet in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss bei Bedarf über notwendige Ansetzungen.

(5) Zu allen Turnierspielen sind Spielberichte anzufertigen, vorrangig mittels Spielbericht-Online. Erforderliche Verwaltungsentscheidungen (Verstöße von Spielern oder Verantwortlichen) werden für Verbandsmannschaften und höher spielenden Mannschaften vom Verbandsspielausschuss, für Bezirksmannschaften vom Bezirksspielausschuss ausgestellt.

(6) Die Turniere werden schriftlich per Mail über das dfbnet Postfach genehmigt.

§ 20 Kontaktdaten

(1) Die Namen der Ansprechpartner der Spielleitenden Stellen, des Sportgerichts sowie des Kreisschiedsrichterausschusses (Schiedsrichteransetzer) sind auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-hildesheim.de> veröffentlicht. Anfragen und Anträge sind schriftlich über das dfbnet Postfach zu stellen.

(2) Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen-Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der Spielleitenden Stelle über das DFBnet-Postfachsystem gemeldet werden. Nachteile, die dadurch entstehen, dass ein Verein seiner Pflicht zur Aktualisierung der Stammdaten nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 21 Verwaltungsgebühren / Ordnungsstrafen

Die Verwaltungsgebühr beträgt bei Ahnungen im Sinne der Spielordnung 10,00 Euro. Die Verwaltungsgebühr darf die Strafe in der Höhe nicht übersteigen und ist ggf. zu verringern.

Als Ordnungsstrafen werden folgende vom Kreisvorstand im Rahmen des Anhangs 2 zur SPO ermittelte Regelsätze angewendet:

- fehlender Nachweis der Spielberechtigung € 5,-- (+2,50 Euro pro Wiederholungsfall)
- Nichtantreten: Kreisliga 200.- €, Kreisklassen 125.- €, Ü- Staffeln 100.- €
- Nichtantritte an den letzten zwei Spieltagen eine Spielklasse: jeweils der doppelte Betrag zum einfachen Nichtantritt
- Übernahme der tatsächlich anfallenden Schiedsrichterkosten bei Nichtantreten siehe FIWO §13 (3)

Weitere Strafen bzw. deren Höchstsätze regelt die Spielordnung bzw. die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 23 Ordnungsdienst

Vor dem Spiel sind dem Schiedsrichter 4 geeignete Platzordner bekannt zu geben und im SpO einzutragen. Ferner sind alle deutlich zu kennzeichnen. Bedarfsweise kann dies ebenfalls dem Gastverein auferlegt werden.

§ 24 Umkleideräume

Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

Schlussbestimmungen

§ 25 Verstöße

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ausschreibung können geahndet werden, soweit die für die Anordnung von Bestrafungen maßgeblichen Bestimmungen auf Verbandsebene (Satzung und Ordnungen) dies vorsehen.

§ 26 Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Kreis übt das Kreissportgericht aus. Die Verfahrensarten und -vorschriften ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.

(2) Die Ansprechpartner und Kontaktdaten des Sportgerichts der Homepage des NFV Kreis Hildesheim zu entnehmen und über das dfbnet Postfach zu erreichen.

§ 27 Begrüßungskultur

Für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander sind folgende Punkte einzuhalten:

- Begrüßung des Trainers und der gegnerischen Mannschaft.
- Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters.
- Pass- und Gesichtskontrolle in den jeweiligen Kabinen.
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften und Schiedsrichter (-gespann).
- Shakehand zwischen Mannschaften und Schiedsrichter (-Gespann) nach Vorbild der UEFA im Mittelkreis.
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (-gespann).
- Teamritual und Spielbeginn.
- Nach dem Spiel treffen sich die beiden Mannschaften und Schiedsrichter (-Gespann) zur Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt an dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-hildesheim-holzminden.de> folgt, in Kraft.

§ 29 Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Spielordnung statthaft. Ein entsprechender Schriftsatz ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim Kreissportgericht anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung.

Gez.

Spielausschuß Kreis Hildesheim- Holzminden

1.Abschnitt

Herren Spielbetrieb

Unterabschnitt

Allgemeine Regelungen für den Herren Spielbetrieb

§ 1 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem bis zum 15.05. an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur für ein Spieljahr.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Ein Aufstieg in den Bezirk ist nicht möglich.

(4) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(5) Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 2 Auswechslungen

(1) In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1. Kreisklassen während eines Spiels fünf Spieler eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingesetzt werden (kein Rücktausch).

(2) In den Pflichtspielen der Staffeln der 2. und 3. Kreisklassen dürfen bis zu fünf Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 3 Sollstärken

(1) Die Sollstärken der einzelnen Spielklassen im Herrenspielbetrieb sind wie folgt herzustellen:

Spielklasse	Sollstärke
Kreisliga	30 Mannschaften / 2 Staffeln
1. Kreisklasse	bis 38 Mannschaften / 3 Staffeln
2. Kreisklasse	bis 36 Mannschaften / 3 Staffeln
3. Kreisklasse	bis 39 Mannschaften / 3 Staffeln

§ 4 Aufstieg- / Abstiegsreglung

Mit der Saison 2026/2027 führt der Fußballkreis Hildesheim-Holzminden in einem gemeinsamen Spielbetrieb die Altkreise Hildesheim und Holzminden im Herrenbereich zusammen. Durch diese Zusammenlegung werden im Herrenspielbetrieb die Ligen leistungsorientiert neu aufgestellt. Grundlage ist das Verhältnis der in der Saison 2025/26 gemeldeten Mannschaften.

Dadurch ergibt sich folgende Auf- bzw. Abstiegsregelung:

Abstieg von mindestens 4 Mannschaften aus dem Bezirk Hannover in den Kreis Hildesheim-Holzminden:

Aufstieg

Die Staffelsieger der Kreisligen Hildesheim und Holzminden steigen in die Bezirksliga auf.

Der Tabellenzweite der Kreisliga Hildesheim steigt ebenfalls direkt in den Bezirk auf, der Zweite der Kreisliga Holzminden nimmt an der Relegation des Bezirks Hannover teil.

Tabellenplatz 1-4 der 1. Kreisklassen Hildesheim A + B steigen in die Kreisliga auf. Staffelsieger der 1. Kreisklasse Holzminden steigt in die Kreisliga auf.

Tabellenplatz 1-7 der 2. Kreisklasse Hildesheim A + B steigen in die 1. Kreisklasse auf. Staffelsieger der 2. Kreisklasse Holzminden steigt in die 1. Kreisklasse auf.

Tabellenplatz 1-5 der 3. Kreisklasse A + B + C steigen in die 2. Kreisklasse auf.

Abstieg

Platz 16 der Kreisliga Hildesheim steigt in die 1. Kreisklasse ab. Platz 7-14 der Kreisliga Holzminden steigen in die 1. Kreisklasse ab.

Platz 14 der 1. Kreisklasse Hildesheim A+B steigen in die 2. Kreisklasse ab. Platz 2-10 der 1. Kreisklasse Holzminden steigen in die 2. Kreisklasse ab.

Platz 13. der 2. Kreisklasse Hildesheim A + B steigen in die 3. Kreisklasse ab. Platz 2-10 der 2. Kreisklasse Holzminden steigen in die 3. Kreisklasse ab.

Abstieg von maximal 3 Mannschaften aus dem Bezirk Hannover in den Kreis Hildesheim-Holzminden:

Aufstieg

Die Staffelsieger der Kreisligen Hildesheim und Holzminden steigen in die Bezirksliga auf.

Der Tabellenzweite der Kreisliga Hildesheim steigt ebenfalls direkt in den Bezirk auf, der Zweite der Kreisliga Holzminden nimmt an der Relegation des Bezirks Hannover teil.

Tabellenplatz 1-5 der 1. Kreisklassen Hildesheim A + B steigen in die Kreisliga auf. Staffelsieger der 1. Kreisklasse Holzminden steigt in die Kreisliga auf.

Tabellenplatz 1-8 der 2. Kreisklasse Hildesheim A + B steigen in die 1. Kreisklasse auf. Staffelsieger der 2. Kreisklasse Holzminden steigt in die 1. Kreisklasse auf.

Tabellenplatz 1-6 der 3. Kreisklasse A + B + C steigen in die 2. Kreisklasse auf.

Abstieg

Platz 16 der Kreisliga Hildesheim steigt in die 1. Kreisklasse ab. Platz 7-14 der Kreisliga Holzminden steigen in die 1. Kreisklasse ab.

Platz 14 der 1. Kreisklasse Hildesheim A+B steigen in die 2. Kreisklasse ab. Platz 2-10 der 1. Kreisklasse Holzminden steigen in die 2. Kreisklasse ab.

Platz 13. der 2. Kreisklasse Hildesheim A + B steigen in die 3. Kreisklasse ab. Platz 2-10 der 2. Kreisklasse Holzminden steigen in die 3. Kreisklasse ab.

Der Spielausschuss behält sich die Option vor, aufgrund der unklaren Absteiger aus dem Bezirk, ggf. die Anzahl der Absteiger zu reduzieren bzw. die Anzahl der Aufsteiger zu erhöhen. In den Kreisklassen kann der Spielausschuss bei Notwendigkeit zur Herstellung der Sollzahlen zusätzlich Aufsteiger benennen.

Die Einteilungen der Staffeln erfolgt durch den Spielausschuss und ist unanfechtbar.

§ 5 Spielverlegungen

Spielverlegungen sind grundsätzlich nur auf einen früheren Termin möglich.

§ 6 Pokalspielbetrieb

(1) Der Allersheimer Kreispokal wird als Pflichtwettbewerb gespielt. Es ist vorgesehen an insgesamt 7 Spielrunden einen Kreispokalsieger zu ermitteln. Der Kreispokalsieger wird als Teilnehmer zum Bezirkspokal gemeldet. Sollte eine Spielgemeinschaft oder eine II. Mannschaft den Bezirkspokal gewinnen, so kann diese aufgrund der Regelungen im Bezirk nicht zum Wettbewerb gemeldet. In diesem Fall erfolgt die Meldung des zweiten Finalisten.

(2) Ab der vierten Runde dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die bereits in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurden. Ausnahme hierzu sind Spieler die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Im Pokalwettbewerb sind insgesamt 5 Wechsel möglich. Ein Aus- und Wiedereinwechseln eines Spielers ist nicht möglich.

(4) Die Vereine können sich bis zum 15.03. als Ausrichter für das Kreispokalendspiel bewerben.

(5) Die Abrechnung erfolgt gem. Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV

2. Abschnitt: Ü-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Regelungen für den Ü-Spielbetrieb

§ 1 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft im Ü-Spielbetrieb ist bis zum 15.05. eines Jahres für die Folgesaison elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spieler, die sich in einer Mannschaft ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(5) Die von einem der Vereine einer Spielgemeinschaft ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 2 Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

(1) Ein Verein kann zugunsten des Kaders einer Großfeld-Mannschaft (11er-Mannschaft) für bis zu 10 Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten.

(2) Ein Verein kann zugunsten des Kaders einer Kleinfeld-Mannschaft (8er-Mannschaft) für bis zu 8 Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten.

(3) Bereits bestehende Mannschaftskader haben für die Anzahl bestehender Gastspieler Bestandsschutz, sofern keine neuen Gastspieler beantragt werden. Neuanträge von Gastspielern ziehen eine Reduzierung der im Kader befindlichen Gastspieler auf die zulässige Kadergröße nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 nach sich. Neuanträge werden in diesem Fall nur genehmigt, wenn zugleich eine Abmeldung einer entsprechenden Anzahl an Gastspielern erfolgt.

(4) Ein Gastspielrecht kann nicht für Spieler ausgestellt werden, der unterhalb der jeweiligen Altersgrenze (vgl. § 4 2. Abschnitt) liegt. Diese sind erst ab dem 32., 40. oder 50. Lebensjahr für die zulässig. Bereits bestehende Gastspielerlaubnisse für diese Altersgruppen sind ungültig.

§ 3 Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 4 Einsatz von Spielern unterhalb der Altersgrenze (Ü 32 + Ü 40 + Ü 50)

(1) An den Spielen der Ü32 dürfen Spieler teilnehmen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich dürfen zwei Spieler teilnehmen, die das 30. Lebensjahr vollenden haben. An den Spielen der Ü 40 dürfen Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich dürfen zwei Spieler teilnehmen, die das 38. Lebensjahr vollendet haben. An den Spielen der Ü 50 dürfen Spieler teilnehmen,

die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich dürfen zwei Spieler teilnehmen, die das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Jüngere Spieler können nicht über eine Gastspielerlaubnis eingesetzt werden.

(2) Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft zwischen Senioren Ü 32 / Ü 40 / Ü 50 ist nicht möglich.

§ 5 Spielbetrieb Ü 32

(1) Die Spiele gehen über eine Spielzeit von 2 x 35 Minuten.

(2) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 10 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein.

(3) Es können bis zu 5 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muss dem Schiedsrichter gemeldet werden und darf nur während einer Spielruhe auf Höhe der Mittellinie durchgeführt werden.

(4) Der Meister der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf. Die zwei Tabellenletzten der Kreisliga steigt in die 1. Kreisklasse ab.

§ 6 Sonderregeln der Ü 32 2.Kreisklasse, 8er Mannschaften

(1) Eine feste Aufstiegsregelung findet nicht statt. Ein Aufstieg ist für jede Mannschaft nur in Verbindung mit Meldung einer 11er Mannschaft im nächsten Spieljahr möglich.

(2) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und 1 Torwart auf dem Spielfeld sein.

(3) Die Abseitsregelung findet Anwendung.

(4) Gespielt wird auf Kleinfeld von 16-er zu 16-er mit Kleinfeldtoren 2 x 5 Meter mit Netzen. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter in alle Richtungen, die Strafräume müssen gekennzeichnet sein. Bei Freistößen beträgt der Abstand zur Mauer 5m.

§ 7 Spielbetrieb Ü 40

((1) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und 1 Torwart auf dem Spielfeld sein.

(2) Auswechselungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden können. Auswechselungen dürfen nur in Höhe der Mittellinie vollzogen werden.

(3) Gespielt wird auf Kleinfeld von 16-er zu 16-er mit Kleinfeldtoren 2 x 5 Meter mit Netzen. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter in alle Richtungen, die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

(4) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

(5) Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

(6) Die 4 Staffelsieger ermitteln den Kreismeister im Anschluss an die reguläre Saison in einem Finalturnier. Der Kreismeister erhält ein Startrecht zur Niedersachsenmeisterschaft.

§ 8 Spielbetrieb Ü 50

(1) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und 1 Torwart auf dem Spielfeld sein.

(2) Auswechselungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden können. Auswechselungen dürfen nur in Höhe der Mittellinie vollzogen werden.

(3) Gespielt wird auf Kleinfeld von 16-er zu 16-er mit Kleinfeldtoren 2 x 5 Meter mit Netzen. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter in alle Richtungen, die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

(4) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

(5) Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

(6) Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister und erhält ein Startrecht zur Niedersachsenmeisterschaft.

§ 3 Spielbetrieb Kreispokal für Ü Mannschaften

(1) Der Kreispokal wird als freiwilliger Wettbewerb gespielt. Es ist vorgesehen an insgesamt 4 Spielrunden einen Kreispokalsieger zu ermitteln. Der Kreispokalsieger wird als Teilnehmer zur Qualifikation zur Niedersachsenmeisterschaft gemeldet.

(2) Bei Unentschieden wird der Sieger ohne Verlängerung im Anschluss an die Partie durch ein 9 Meter-Schießen mit jeweils 3 Schützen pro Mannschaft entschieden. Sollte sich hier kein Sieger finden wird im Sudden-Death-Modus der Sieger ermittelt.

§ 10 Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft

Als Teilnehmer für die Altherren-Bezirksmeisterschaft werden der Kreismeister sowie der Zweit- und Drittplatzierte der Kreisliga (Rückrundenstaffel) gemeldet.

§ 11 Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften

Für die Ü -Niedersachsenmeisterschaften werden die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligen gemeldet. Der Ü40 Kreispokalsieger erhält einen Sonderstartplatz, sofern er nicht bereits über die Abschlusstabelle der Kreisliga qualifiziert ist. Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften richtet sich nach der Quotierungstabelle des Verbandes für den Wettbewerb und ist auf maximal 6 teilnehmende Mannschaften des Kreises begrenzt.

§ 12 Spielverlegungen

Für Ü Mannschaften können Spiele auch nach dem eigentlichen Spieltermin verlegt werden. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Beantragung, eine Zustimmung des Gegner sowie ein neuer Termin, der innerhalb von 21 Tagen nach dem ursprünglichen Termin liegt. Eine Verlegung des letzten Spieltages ist ausgeschlossen ebenso eine Verlegung des letzten Spiels vor der Winterpause.

§ 13 Soll-Stärken und Mannschaftsarten

Die Altersklassen, Spielklassen, Soll-Stärken, Spielmodi und Mannschaftstärken im Ü-Spielbetrieb folgenden Angaben der nachstehenden Tabelle.

Altersklasse	Spielklasse	Soll Stärke	Spielmodus	Mannschaftsstärke
Ü 32	Kreisliga	10	Doppelrunde	11er

	1. Kreisklasse	6	Mind. Dreifachrunde	11er
	2. Kreisklasse	10	Doppelrunde	8er
Ü 40	Kreisliga	10	Doppelrunde	8er
Ü 50	Kreisliga	12	Doppelrunde	8er

3. Abschnitt: Frauen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb

§ 1 Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem bis zum 15.05. an den Vorsitzenden des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. .

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

§ 2 Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Frauen-Spielbetriebs dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 3 „Norweger Modell“

Sollten Mannschaften unterschiedlicher Teamstärke in einer gemeinsamen Spielklasse eingeteilt sind, erfolgt hier die Anwendung des „Norweger Modells“. Die Mannschaften mit der geringeren Mannschaftstärke werden im Spielplan angezeigt. Es ist möglich kurzfristig nach vorheriger Absprache zwischen den Vereinen mit einer größeren Mannschaftsstärke als ursprünglich gemeldet zu spielen.

§ 4 Einsatz von Juniorinnen

Bei den Frauen können Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs eingesetzt werden.

In den Vereinen, die neben Frauen- auch Juniorinnenmannschaften gemeldet haben, können Spielerinnen wahlweise in Frauen- und Juniorinnenmannschaften spielen ohne sich fest zu spielen.

Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel teilnehmen.

Werden Juniorinnen zu einer Auswahlmaßnahme eingeladen, kann der Verein keine Absetzung des Frauenspieles verlangen (SpO § 42/43).

§ 5 Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs

(1) In der Frauen Kreislige spielen die 11er Mannschaften gespielt. In der Kreisklasse wird im Norweger Model (Mannschaftsstärke 7+9) gespielt.

(5) In der Kreislige wird mit 11 gegen 11 auf Großfeld gespielt. Die Spielzeit beträgt 2x 45 Minuten. Die Mannschaften der Kreisklasse spielen eine verkürzten Spielzeit von 35 Minuten auf Kleinfeld (16er zu 16er). Die Abseitsregel findet in beiden Staffeln Anwendung.

§ 6 Spielverlegungen

Für Frauenmannschaften können Spiele auch nach dem eigentlichen Spieltermin verlegt werden. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Beantragung, eine Zustimmung des Gegners sowie ein neuer

Termin, der innerhalb von 21 Tagen nach dem ursprünglichen Termin liegt. Eine Verlegung des letzten Spieltages ist ausgeschlossen ebenso eine Verlegung des letzten Spiels vor der Winterpause.

§ 7 Frauen-Pokalspielbetrieb

Im Kreispokal der Frauen nehmen alle für diesen Wettbewerb gemeldeten Mannschaften teil. II.Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn die I.Mannschaft in einem höherklassigen Pokalwettbewerb antritt (z.B. Bezirkspokal).

Es erfolgt die Anwendung des Norwegermodells.

Im „Norweger Modell“ melden die Vereine ihre Mannschaften zu Saisonbeginn orientiert an der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielerinnen.

Treten Mannschaften mit identischer gemeldeter Mannschaftsgröße gegeneinander an, ist die gemeldete Mannschaftsgröße maßgebend. Abweichend können sich die Vereine bei einer Begegnung zweier 7er-Mannschaften darauf verständigen, mit 11 gegen 11 zu spielen.

Muss ein Verein, der eine 11er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird mit 7 gegen 7 gespielt.

Im Pokalspielbetrieb dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).